



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Lindlar vom 17.12.2025 Inkrafttreten: 01.01.2026

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2024), - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), -in der aktuell gültigen Fassung -, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende neue Fassung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Lindlar beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Lindlar, im folgenden Bücherei genannt, ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung. Sie wird in Trägerschaft der Gemeinde Lindlar unterhalten und hauptamtlich geführt.
Aufgabe der Bücherei ist es, Bücher, Zeitschriften und sonstige analoge Informationsträger (physisch verfügbare Medien) aus allen Wissens- und Lebensbereichen zu Zwecken der allgemeinen und kulturellen Bildung bereitzustellen. Ebenso stehen elektronische Medien (eMedien) in der Bergischen Onleihe, vertrieben durch die DiViBib (Digital Virtuellen Bibliothek), zur Verfügung¹.
Die Bücherei eröffnet den Zugang zu Information für Schule und Beruf, unterstützt die persönliche Weiterbildung und gibt Anregungen für Hobby und Freizeit.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen. Die Leitung der Bücherei kann insbesondere Bestimmungen für die Nutzung der Bücherei treffen.
- (3) Mit Betreten der Bücherei erkennt der Besucher diese Satzung und die dazugehörende Gebührenordnung (siehe § 2) an.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Bücherei nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder einer von dieser beauftragten Person benutzt. Bei Schulen oder Kindergärten gilt eine Lehrkraft oder ein Erzieher als beauftragt im Sinne dieser Vorschrift.
- (5) Die Ausleihe der Medien ist gegen eine Gebühr möglich. Die Nutzungsgebühr sowie Entgelte für besondere Leistungen, Ersatz von Medien und Versäumnisgebühren werden nach der zu dieser Satzung gehörenden Gebührenordnung (im Anhang) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet (z.B. „der Nutzer“, „der Leser“).
Selbstverständlich ist die Bezeichnung geschlechterübergreifend (männlich/weiblich/divers) gemeint.

- (6) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang und auf der Homepage der Gemeinde Lindlar bekannt gegeben. Abweichende Öffnungszeiten insbesondere kurzfristige Schließzeiten werden durch die Büchereileitung festgelegt und ebenfalls durch Aushang und im Internet zeitnah bekannt gegeben.

¹sofern Angebot verfügbar

§ 2 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bücherei werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Gebührenordnung (siehe Anhang) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die zu erhebende Gebühr ist abhängig von der Art des gewählten Nutzerausweises. Vorbehaltlich der Aushändigung des Nutzerausweises sind die Nutzer nach Zahlung der Gebühr berechtigt, innerhalb des entsprechenden Zeitraumes (Schnupperkarte 3 Monate; Erwachsenen- und Familienkarte und Karte für Kinder und Jugendliche 12 Monate) mit dem Tage der Anmeldung die Leistung der Bücherei in Anspruch zu nehmen.
- (3) Nach dem Ablauf des entsprechenden Zeitraumes kann eine Leistung erst dann wieder in Anspruch genommen werden, wenn eine neue Gebühr entrichtet ist, somit verlängert sich das Nutzungsrecht um den entsprechenden Zeitraum.
- (4) Ist die Regelausleihfrist (§ 6 Abs. 1) abgelaufen und das entliehene Medium/die entliehenen Medien nicht zurückgegeben, wird die Rückgabe angemahnt.
- (5) Für angemahnte Medien werden Mahngebühren, Säumnisgebühren und die jeweils geltenden Portokosten fällig.
- (6) Bei erfolgter Mahnung kann eine Leistung erst dann wieder in Anspruch genommen werden, wenn die fälligen Mahn- und Säumnisgebühren bzw. die Portokosten beglichen sind.
- (7) Für besondere Leistungen der Bücherei fallen weitere Gebühren an.
- (8) Alle Gebühren und Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren nach der Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Nutzer zu zahlen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises, eines gleichgestellten Ausweisdokumentes oder online² an. Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Email-Adresse, Telefon- und/oder Mobilnummer werden von der Bücherei zur Abwicklung des Ausleihverhältnisses und zu statistischen Zwecken elektronisch gespeichert. Nutzer bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachzuweisen. Auf Verlangen ist eine Bescheinigung der Institution, Schule oder des Vereins vorzulegen, für die/den die Anmeldung erfolgt.
- (2) Die Erfassung und Speicherung von Nutzerdaten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Nutzer, bei Kindern und Jugendlichen die gesetzlichen Vertreter, erkennen die Bestimmungen über die Nutzung der Bücherei bei Anmeldung durch die Unterschrift an und geben gleichzeitig ihr Einverständnis zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person.

²sofern Angebot verfügbar

§ 4 Nutzerausweis

- (1) Die Nutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Nutzerausweis möglich und zulässig. Er ist daher immer mitzubringen.
- (2) Nach Anmeldung und Zahlung der entsprechenden Gebühr erhält der Nutzer einmalig unentgeltlich einen nicht übertragbaren Nutzerausweis der im Eigentum der Gemeinde Lindlar bleibt.
- (3) Der Verlust des Ausweises, Änderungen in den persönlichen Daten sowie etwaige Wohnungswechsel sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Nutzerausweises wird ein Ersatzausweis gegen Gebühr ausgestellt.
- (4) Der Nutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt, die Voraussetzungen für die Nutzung nicht gegeben sind oder das Nutzungsverhältnis nicht gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung verlängert wird.

§ 5 Nutzungsberechtigte

- (1) Der Nutzerausweis für Erwachsene (ab dem 17. Lebensjahr) ist nicht übertragbar.
- (2) Der Nutzerausweis „Schnupper-Karte“ (3 Monate gültig) ist nicht übertragbar.
- (3) Der Nutzerausweis für Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 16 Jahre, nur Kinder- und Jugendmedien) ist nicht übertragbar. Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z.B. für DVDs sind auch für die Ausleihe in der Bücherei verbindlich.
- (4) Der Nutzerausweis für Familien (mindestens zwei Erwachsene) ist übertragbar auf alle Mitglieder einer Familie (Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr) unter gleicher Meldeadresse bzw. auf alle in einem Haushalt unter gleicher Meldeadresse lebenden Personen.
- (5) Nutzerausweise für Institutionen können sowohl auf die Institution, auf Teile der Institution (Institution xy: blaue Gruppe) oder auf zugehörige Einzelpersonen (Institution xy: Frau xy) ausgestellt werden. Sie sind außerhalb der Institution nicht übertragbar.

§ 6 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung und Rückgabe

- (1) Medien werden nur gegen Vorlage des Nutzerausweises (und nach Zahlung eventuell fälliger Gebühren) ausgeliehen.
Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Büchereileitung kann für einzelne Medienarten längere oder kürzere Leihfristen festlegen (z.B. für Zeitschriften, Hörbücher, Tonie-Hörfiguren, CDs und DVDs).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden.
- (3) Die Anzahl der zu entliehenden Bücher oder Medien kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden sofern für das Medium keine anderweitige Vormerkung vorliegt. Der Antrag kann telefonisch, per E-Mail oder online³ erfolgen.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (6) Die Bücherei kann entliehene Medien jederzeit zurückfordern.
- (7) Medien, die nicht im Bestand der Bücherei geführt werden, können auf Antrag der Nutzer durch den Leihverkehr der Bibliotheken (LV) oder den auswärtigen Leihverkehr (ALV) nach den hierfür geltenden Richtlinien der entsendenden Bibliothek beschafft werden.

³sofern Angebot verfügbar

§ 7 Behandlung entliehener Medien, Haftung

- (1) Die Nutzer haben die Medien und die Einrichtung der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzugeben.
- (3) Für Beschädigungen, Verschmutzung und Verlust der entliehenen Medien sind die Nutzer in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Die Regelungen in § 2 gelten entsprechend.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Nutzerausweises entstehen, haften die eingetragenen Nutzer, bei Kindern und Jugendlichen die gesetzlichen Vertreter.
- (5) Für die nach der Gebührenordnung zu dieser Satzung entstandene Gebührenschuld haften die eingetragenen Nutzer, bei Kindern und Jugendlichen, die gesetzlichen Vertreter. Die Gebührenschuld wird nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses fällig.
- (6) Nutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Bereits entliehene Bücher und andere Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die die Nutzer verantwortlich sind, zurückgebracht werden. Dies gilt auch für Schädlingsbefall. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 8 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Die Nutzer haben sich so verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen und Essen sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte und gestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal. Der Nutzer ist verpflichtet den Anweisungen Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer können vorübergehend oder auf Dauer von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden, wenn sie gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstößen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühr oder Anteile davon. Die aus der Nutzung entstandenen Pflichten bleiben bestehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Lindlar vom 03.07.1995 außer Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 17.12.2025



Sven Engelmann
Bürgermeister